

Edikt wegen der Druckerei 1715

Wir Joseph Clement von Gottes Gnaden Erz-Bischof zu Cölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler, und Churfürst, des heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom Legatus natus, Bischof zu Hildesheim und Lüttich, Administrator des Stifts Berchtesgaden, in Ober- und Nieder Bayern, auch der Oberen Pfalz, in Westfalen, zu Engern und Bouillon Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Markgraf zu Franchimont, Graf zu Lohe und Horn etc. Tun Kund und jedermänniglich zu Wissen, dass, nachdem Wir von Ihro Römischen Kaiserlichen Majestät, auch von Reichs wegen ersucht worden, nachfolgendes Kaiserliches gnädigstes Edictum in hiesigem Unserem Chur-Fürstentum zu männliches Wissenschaft verkünden und beobachten zu lassen:

Wir Carl der sechste von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, und Slowenien etc. König, Erz-Herzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain und Württemberg, Graf zu Tirol etc. etc. Entbieten allen und jeden, denen diese Unser Kaiserlich offenen Brief vorkommt, und nachfolgender Massen angeht, Unsere Kaiserliche Gnade, und fügen denen selben samt und sonders hiermit zu wissen, dass obwohl auf verschiedenen hiervor gehaltenen Reichstagen, und sonsten weiland Unsere glorwürdigsten Vorfahren am Reich, Römische Kaiser und Könige mit deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des heilig Römischen Reichs gutem zeitigen Rat, und Bereinigung, Gesetz und Ordnungen dahin ausgehen lassen, dass keiner von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekenntnissen er auch sein möge, den anderen so nicht seiner Religion ist. weniger aber die Glauben selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schriften, Schmähe-Karten, schimpflichen Gedichten, Gemälden, Kupferstichen, oder anderen dergleichen Erfindungen boshaft unbescheidener weise angreifen, schmähen, oder sonst spöttisch anziehen und durchlassen, mithin auch niemand einige gegen Staats-Regierung und Grund-Gesetze des heiligen Römischen Reichs ausgesehene Lehren aufbringen solle. So zeigt doch die täglicher Erfahrung, dass diesen so oft ergangenen heilsamen Verordnungen, und Reichs-Geboten an verschiedenen Orten nicht nachgelebt, vielmehr solchen Schnurgerade entgegen hin und wieder dergleichen Schmähe-Süchtige Bücher, Schriften und Gemälde verschiedener Orten im Reich heimlich gemacht, verfertigt, gedruckt, oder von auswärts hero eingeschleift, und ohne aller Scheu, Einsicht oder Bestrafung auf öffentlichen Jahr-Märkten, Messen, und anderen Versammlungen umhergetragen, feil geboten, ausgestreut, verkauft, und ausgebreitet, nicht minder auch auf öffentlichen Universitäten über da Jus civile und Publikum sehr schädliche des heiligen Römischen Reichs Gesetze und Ordnungen anzapfende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Thesen und Disputationen angehoben, und dadurch viele so unzulässig als tief schädliche Neuerungen gegen die Deutsche Grundveste, folglich Unordnungen in dem Deutschen Reich eingeführt werden. Gleich wie aber dergleichen Schande und schmähsüchtige Schreib-Art und Lehren so wenig dem Christen- und Kaisertum, als der Gerecht und Ehrbarkeit gemäss, noch auch in Ausbreitung der Christlichen Lehre, und aller seitigen Glaubens, oder gemeinnützigen Recht und Staats-Sachen den geringsten Nutzen und Ehre, wohl aber ein und anderes diesen empfindlichen Schaden haben, dass daraus anstatt der so hoch nötigen Einigkeit, und innerlichen guten Benehmens nichts als Zank, Misstrauen, Entfernung deren Gemüter, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörung zu entstehen pflegen. Also haben wir Unser daran hegendes Kaiserliches Missfallen öffentlich zu erkennen zu geben, und die Handhabung deren von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren wohl und Reichs-Väterlich erlassenen Kaiserlichen Verordnungen, in Unsere besondere Sorgfalt und Obhut zu nehmen, einer Notdurft zu sein und umso mehr befunden, als solches Uebel sich überaus vermehrt, und den unausbleiblich allgemeinen Schaden ins Werk setzen.

Wir befehlen, setzen, ordnen, und ermahnen demnach hiermit alle jede, insonderheit die Geistlichen und Prediger, alle Schrift- und Rechts-Gelehrte, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer ohne Unterschied der Glaubens-Bekenntnis, sie seien Fremde oder Einheimische, vorab aber die Bücher-Commissarios Kraft dieses nachdrücklich erinnernde, bei Vermeidung hoher Strafe, und Unserer Kaiserlichen und des Reichs schwerer Ungnade, alles und jedes was hiervor von Zeit zu Zeiten gegen den Missbrauch der Buchdruckereien, und Herausgebung verbotener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren, Bücher und Laster-Schriften, oder Lehrsätzen verordnet worden, in genauer Beobachtung zu ziehen, und dasjenige, was dazu auf einige Weise Vorschub geben kann, sorgsam zu vermeiden, und zu verhindern, zu dem Ende auch also fort nach Verlesung dieses alle Winkel-Buch-Druckereien abzustellen, und nicht zu gestatten, dass derer einige anders oder an und auf anderen

Orten eingerichtet werden, wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder Akademien, und Universitäten Studiorum, oder wenigstens ansehnliche Unsere und des Reichs. oder solche Städte seien, wo obrigkeitliche Aufsicht gehalten wird, dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen, die da nicht angesessene, redliche, und ehrbare Leute seien, und sich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen Uns, und der Obrigkeit des Orts vermittelt Eides und Pflichten verbindlich gemacht haben, sich in ihren Drucken, allem demjenigen, was die Reichs-Satzungen mit sich bringen, und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist, gemäss zu bezeigen, sondern auch, nach hierüber bei allen und jeden Buchdruckereien verständige und gelehrte Censores zu bestellen, und solche ebener-massen dahin zu verpflichten, dass sie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubnis und Genehmigung keinen zumal ohne Benennung des Erbinders, Schreibers, oder Dichters, und des Druckes Namen und Zunamen, wie auch der Stadt und des Jahres etwas zu drucken, oder zu verkaufen, viel weniger die Einführung solcher schädlicher Bücher aus fremden Landen und deren Verschleiss im Römischen Reich verstatet, gestalten Wir von nun alles, was ohne solche Form und Feierlichkeit ist, für sträfliche Laster- und Schmähe-Karten, mithin allerdings zu vernichten, und zur Konfiskation wirklich in der Tat aller Orten erklären.

Da aber gleichwohl von einem oder anderen vorgemelter Erinnerungen ungeachtet, oder deren ungehindert dergleichen Laster und andere gegen die Reichs-Grundgesetze in Glaubens und Staats-Sachen laufende Lehren, Schmähe-Schriften, Bücher, Kupfer und Gemälde gedruckt und ausgegeben würden, solche also fort ohne einige Nachsicht durch jedes Orts-Obrigkeit, oder unserer Kaiserliche-Bücher-Commissarios konfisziert, der Urheber, Schreiber und Drucker aber sowohl als alle diejenigen, welche sie zum Verkauf herum tragen und ausbreiten, oder sich dazu gebrauchen lassen, an Gut und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen, und deren Umständen an Ehre, Leib, Gut und Blut unnachlässig gestraft werden sollen. Dafern nun einige Geistliche oder Weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre, oder wie sie Namen haben mögen, in Erkundigung solcher Dingen nachlässig handeln, oder die angezeigte, oder sonst wissentliche Übertretung nicht mit gehörigem Nachdruck abstellen, und bestrafen, oder auch vielleicht gar mit denen so dawider handeln, sich unter der Hand verstehen und Unterschleif geben würde, alsdann wollen Wir, und behalten Uns bevor, nicht nur gegen den Urheber, Erfinder, Schreiber, Dichter, Maler, Kupferstecher, Drucker, Buchführer, Unterhändler und Verkäufer, sondern auch gegen die geist- und weltliche Lehrer und Prediger, und die nachlässige Obrigkeit selbst ernstlich Ahndung und Strafe nach Befund der Sachen, und deren Umständen vornehmen zu lassen. Aller Massen Wir auch Unseren jetzigen und künftigen Kaiserlichen Reichs-Fiskalien sowohl bei Unserem Kaiserlichen Reichs-Hofrat, als Kaiserliches Kammer-Gericht hierdurch ernstlich wollen erinnert haben, dass sie gegen alle die oben erwähnten Überfahrer dieser Unserer Kaiserlichen Verordnungen sie seien Geist- oder Weltliche ohne Ansehung der Personen, auf gebührliche Strafe unverzüglich anzurufen, und ihres Orts und Amts nach aller Strenge verfahren und handeln sollen. Wir meinen es ernstlich. Mit Urkunde dieses Briefes besiegelt mit Unserem aufgedrückten Kaiserlichen Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 18. Juli, Anno siebzehn hundert und fünfzehn, Unserer Reiche des Römischen im vierten, des Hispanischen im zwölften, des Ungarischen und Böhmisches aber im fünften.

Carl. (L.S.)

Vt. Friedrich Carl Graf von Schönborn / B.M.
Ad Mandatum Sacrae Caesarez *(Auf Befehl des Heiligen Cäsars)*
Majestatis propium. *(Näher an seiner Majestät)*
F. F. Glandorff, mppr.

Und dann Wir zu diesem sehr nützlichen Werk allen Vorschub und Beförderung beizutragen, auch auf dessen Festhaltung absonderliche Obsorge zu haben, willig und gemeint, dass Wir derentwegen allen und jeden Unseren Amtsleuten und Drostern, Geist- und Weltlichen Untertanen, Vögten, Schultheissen, Richtern, Gografen, Bürgermeister und Rat in denen Städten, fort allen anderen Unseren Bedienten und Untertanen ins gemein sowohl in hiesigem Unserem Erz-Stift diesseits Rheins, als in Unserem Fürstentum Westfalen, und Vest Recklinghausen hiermit gnädigst befehlen, auf oben berührtes Edikt in allen dessen Punkten bei Vermeidung unausbleiblicher arbitrari *(beurteilt werdender)* Strafe steht und fest zu halten. Urkunde dieses, geben in Unserer Residenz-Stadt Bonn den 2. Oktober 1715.

Aus sonderbaren Ihrer Churfürstlich
Durchlaucht gnädigsten Befehl
(L.S.)

Vt. J.M. Schönhoven.